

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1962	Nummer 32
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2104	26. 2. 1962	RdErl. d. Innenministers Interzonenreisen	500
2163	26. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in den USA	501
21630 21632	20. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge	501
244	26. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1855)	501
8300	26. 2. 1962	Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. 6. 1960 (BGBl. I, S. 453); hier: Anwendung des § 55 Abs. 1 Buchst. b) auf die Fälle des § 51 Abs. 5 BVG	505
910	27. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gewährung von Landeszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise	505

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 3. 1962	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	512

2104

Interzonenreisen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1962 — I C 3/13—39.40

Abschnitt VI d. RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBL. NW. 2104) erhält folgende Fassung:

VI

Für den Reiseverkehr über die Zonengrenze sind folgende Kontrollstellen (Grenzübergänge) zugelassen:

Land	Kontrollstellen in der Bundes- republik Deutschland	Kontrollstellen in der sowjeti- schen Be- satzungszone	Straßen- Übergang B = Verkehr m. Westberlin Z = Verkehr m. der SBZ	Eisenbahn- Übergang
Schleswig- Holstein	Lübeck- Schlutup	Selmsdorf	Z	—
	Lübeck	Herrnburg	—	Z
	Büchen	Schwanheide	—	Z, B
	Lauenburg	Horst	Z, B	—
Niedersachsen	Wolfsburg	Oebisfelde	—	Z
	Helmstedt	Marienborn	Z, B	—
	Helmstedt	Marienborn	—	Z, B
Hessen	Herleshausen	Wartha	Z, B	—
	Bebra	Wartha	—	Z, B
Bayern	Ludwigstadt (Falkenstein)	Probstzella/ Thür.	—	Z, B
	Töpen	Juchhöh-Gefell/ Thür.	Z, B	—
	Hof	Gutenfürst/Sa.	—	Z

Die Grenzübergänge sind mit folgender Ausnahme Tag und Nacht geöffnet:

Landstreckenübergang Lauenburg—Horst von 7 bis 19 Uhr.

Die Kontrollstellen (Übergänge) sowie die im Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland (BAnz. 1962 Nr. 19 S. 7) aufgeführten Übergangsstellen für den Flugverkehr gelten hinsichtlich des Reiseverkehrs über die Zonengrenze für Ausländer als Grenzübergangsstellen im Sinne des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).

Im Straßendurchreiseverkehr durch die SBZ dürfen nur folgende Kontrollpassierpunkte bei der Ein- bzw. Ausreise in die oder aus der SBZ benutzt werden:

Warnemünde und Saßnitz in Mecklenburg, Marienborn in Sachsen-Anhalt, Juchhöh in Thüringen, Zinnwald in Sachsen und Frankfurt (Oder) in Brandenburg.

— MBL. NW. 1962 S. 500.

2163

**Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
in den USA**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1962 —
IV B 2 — 6215.4

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington weist darauf hin, daß das Gutachten des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York vom 4. 1. 1957 im wesentlichen nur die Rechtslage in den Staaten New York, Pennsylvania und Maryland behandelt; die Rechtslage in den anderen Staaten der USA weicht hiervon ab und ist im Gutachten nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Staaten der USA hat das Auswärtige Amt gebeten, die Jugendämter auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, Heidelberg, Rollosweg 19, hinzuweisen. Das Institut verfügt über besondere Erfahrungen in der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und arbeitet ständig mit den deutschen konsularischen Vertretungen in den USA zusammen.

Ich empfehle deshalb, sich der Hilfe des Instituts in allen geeigneten Fällen zu bedienen.

Bezug: RdErl. v. 18. 4. 1957 — n. v. — IV B 2 — 9.743.21.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —
Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Ämter und Gemeinden
mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1962 S. 501.

21630

21632

Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der JugendfürsorgeRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1962 —
IV B / 2621

Der RdErl. v. 31. 3. 1960 — SMBl. NW. 21630 — wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.2 (1) erhält folgende Fassung:

„1.2 (1) Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Träger dieser Einrichtungen ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben und

- a) anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, oder
- b) Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind, oder
- c) freie gemeinnützige Vereine sind, sofern diese für die Dauer und den Umfang der Förderungsmaßnahmen der obersten Behörde der für sie jeweils zuständigen Kirche (Diözesen, Landeskirchen) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (z. B. Landesverbände der jüdischen Gemeinden) durch Vereinbarung ein Aufsichtsrecht einräumen und Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien nur über diese Stellen vorlegen,
- d) Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) sind.“

Ziff. 5.2 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anträgen freier gemeinnütziger Träger führt der Landschaftsverband die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder der unter 1.2 (1) c) genannten Stellen herbei.“

— MBl. NW. 1962 S. 501.

244

Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865)RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 26. 2. 1962 —
V A 2 — 9202.1 — 68 — 117/62

Der Bezugserslaß zu c) wird wie folgt ergänzt: Die Ziffer 20 des Bezugserslasses zu a) erhält folgende Fassung:

Statistische Erfassung

a) Meldung über Evakuiertenrückführung.

Die zuständigen Ausgangs- und Ersatzausgangsorte berichten zunächst halbjährlich nach dem Stande vom 30. 6. und 31. 12. 1962, ab 1963 jährlich nach dem Stande vom 31. 12.,

nach Formblatt E 5 / E 6 (Anlg. 6, Farbe weiß) für Evakuierte mit Zufluchtsort am 18. 7. 1953 im Geltungsbereich des BEvG,

nach Formblatt E 5a / E 6a (Anlg. 7, Farbe blau) für Evakuierte mit Zufluchtsort am 18. 3. 1953 außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG.

In der Berichterstattung ist zukünftig von der Zahl der am 30. 6. 1962 im Evakuiertenregister noch eingetragenen, jedoch noch nicht rückgeführten Evakuierten auszugehen. Bei der ersten Berichterstattung nach den neuen Formblättern zum 30. 6. 1962 sind daher in den Formblättern E 5 / E 6 und E 5a / E 6a unter Abschnitt I nur Angaben zu den Ziffern 1a und 3 zu machen, die sich miteinander decken müssen. Im Abschnitt II des Formblatts E 5 / E 6 sind lediglich die Spalten 2a und 2b auszufüllen.

Im Gegensatz zur bisherigen Berichterstattung sind die rückgeführten und die noch rückzuführenden Evakuierten nach Aufenthaltsorten im Zeitpunkt der Rückführung bzw. der Erhebung (bisher nach Zufluchtsorten am 18. 7. 1953) zu gliedern.

Um den Anschluß an die Berichterstattung nach dem Stand vom 31. 12. 1961 hinsichtlich der Zahl der rückgeführten Evakuierten zu gewinnen, soll außerdem nach dem Stand vom 30. 6. 1962 letztmalig eine Berichterstattung nach den alten Formblättern E 6 sowie E 5a und E 6a erfolgen.

b) Meldung über die am Aufenthaltsort zu betreuenden Evakuierten (§ 4 b BEvG).

Über die am Aufenthaltsort zu betreuenden Evakuierten ist nur zu den Stichtagen 30. 6. und 31. 12. 1962 zu berichten. Unter der Spalte B auf der Rückseite des Formblattes E 5 / E 6 ist folgendes einzusetzen:

„Am Aufenthaltsort betreute Evakuierte:

Zahl der Anträge

Zahl der Evakuierten

Der Bezugserslaß zu b) wird aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 25. 7. 1958 — V A 1 — 9202.1—67—6:58 — (SMBl. NW. 244)

b) RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 19. 8. 1960 — V A 2 — 9077.5—4—623:60 — (MBl. NW. S. 2350)

c) RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 22. 12. 1961 — V A 1 — 9202.1—8A—11:61 — (MBl. NW. 1962 S. 110)

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Land:
Reg.- bzw. Verw.-Bez.:
Kreis/Bezirksamt:

(Evakuierete mit Zufluchtsort am 18. 7. 1953 im Geltungsbereich des BEvG)

1. a) Zahl der am 30. 6. 1962 im Evakuiertenregister noch eingetragenen Evakuierten,
die noch nicht rückgeführt waren
- b) Zugänge durch Neuregistrierungen vom 1. 7. 1962 bis einschl. Berichtstag
- c) zusammen (= Summe I 1)
2. Vom 1. 7. 1962 bis einschl. Berichtstag
- a) im Register gestrichen
- b) rückgeführt bzw. zurückgekehrt
- c) zusammen (= Summe I 2)
3. Noch rückzuführen (Summe I 1 abzüglich Summe I 2)

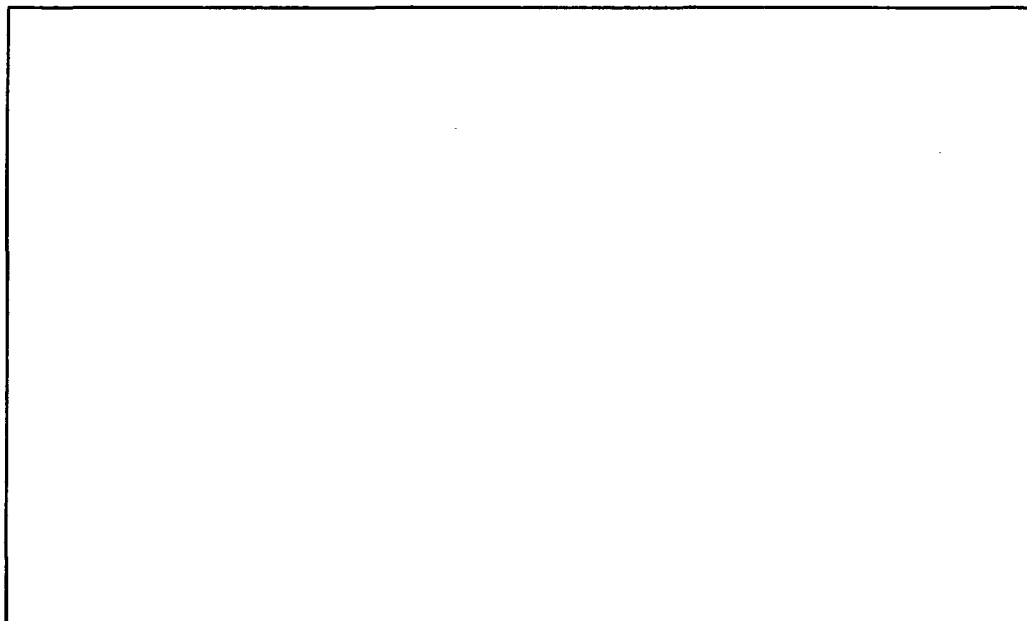
[illegible]

a) innerhalb des Landes
im Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirk

[illegible]

(Rückseite)

B. Zusätzliche Angaben

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for additional information or a signature. It occupies the lower half of the page.

Anlage 7

Land:

Reg.- bzw. Verw.-Bez.:

Kreis, Bezirksamt:

**Geschäftsbericht über den Stand der Evakuiertenrückführung
für die Zeit ab 1. Juli 1962 bis einschl. 196.....**

(Evakuierte mit Zufluchtsort am 18. 7. 1953 **außerhalb** des Geltungsbereichs des BEvG)

I. Gesamtangaben über Evakuierte

1. a) Zahl der am 30. 6. 1962 im Evakuiertenregister noch eingetragenen Evakuierten,
die noch nicht rückgeführt waren
- b) Zugänge durch Neuregistrierungen
vom 1. 7. 1962 bis einschl. Berichtstag
- c) zusammen (= Summe I 1)
2. Vom 1. 7. 1962 bis einschl. Berichtstag
- a) im Register gestrichen
- b) rückgeführt bzw. zurückgekehrt
- c) zusammen (= Summe I 2)
3. Noch rückzuführen (Summe I 1 abzüglich Summe I 2)
- davon befinden sich
- a) bereits im Geltungsbereich des BEvG
- b) noch außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG

[illegible]

II. Von den registrierten Evakuierten (Summe I 1) sind nach dem 1. Juli 1962

- | | |
|--|---------|
| a) im Notaufnahmeverfahren dem Land zugewiesen worden | |
| darunter alleinstehende Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | (.....) |
| b) im Notaufnahmeverfahren aufgenommen, aber wegen ausreichender Lebensgrundlage und gesicherter Unterbringung dem Land nicht zugewiesen worden | |
| c) über ein Grenzdurchgangslager zugewiesen worden | |

Formblatt E 5a:E 6a

8300

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. 6. 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Anwendung des § 55 Abs. 1 Buchst. b) auf die Fälle des § 51 Abs. 5 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1962 — II B 2 — 4241 (12/62)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich zu der Frage der Anwendung des § 55 Abs. 1 Buchst. b) BVG auf die Fälle des § 51 Abs. 5 BVG wie folgt Stellung:

Beim Zusammentreffen einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente ist § 55 Abs. 1 Buchst. b) BVG auch anzuwenden, wenn nur der Ehegatte des Empfängers einer Beschädigten- oder Witwenrente Anspruch auf Elternrente hat. Das ergibt sich aus § 51 Abs. 5 BVG, wonach die Elternrente — auch wenn nur ein Ehegatte Anspruch auf Elternrente hat — um das Einkommen beider Ehegatten zu mindern ist. § 51 Abs. 5 BVG enthält den Grundsatz, in der Elternversorgung bei Ehepaaren das anzurechnende Einkommen unabhängig davon, ob nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt ist, stets nach gleichen Maßstäben zu ermitteln. Dieser Grundsatz kann in Fällen des § 55 Abs. 1 Buchst. b) BVG nicht unbeachtet bleiben.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 505.

910

Gewährung von Landeszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 2. 1962 — IV B 3 — 51 — 80 — 139/62

Die vielfach unzureichenden Straßenverhältnisse in den Gemeinden verursachen insbesondere im Hinblick auf die starke Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs sowohl für den weiträumigen wie auch in steigendem Maße für den Ortsverkehr Gefahren und wirtschaftliche Nachteile. Der verkehrsgerechte Ausbau des Straßennetzes ist mit Kosten verbunden, die im Hinblick auf die sonstigen kommunalen Aufgaben gewöhnlich die Finanzkraft der Gemeinden und Kreise als Träger der Straßenbaulast übersteigen. Das Land stellt daher den v. g. Baulastträgern zum Bau oder Ausbau ihres Straßennetzes Zuschüsse zur Verfügung.

1. Landeszuschüsse können bewilligt werden

- 1.1 den Gemeinden und Kreisen zu Straßenbaumaßnahmen, für die der Bund Zuwendungen gewährt,
- 1.2 den Gemeinden zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen und Kreisstraßen;
- 1.3 den Gemeinden zur Verbesserung ihres Verkehrsnetzes.

2. Die Bewilligung eines Landeszuschusses setzt voraus, daß

- 2.1 die beabsichtigte Maßnahme sich in die Gesamtverkehrsplanung für den jeweiligen Planungsraum einfügt,
- 2.2 durch die geplante Baumaßnahme eine notwendige Verbesserung des Verkehrs erreicht oder ein akuter Zustand der Verkehrsunsicherheit beseitigt oder ein besonderes Landesinteresse erfüllt wird,
- 2.3 die Baumaßnahme entsprechend dem neuesten Stand der Technik geplant und der Aufwand nach Art und Umfang erforderlich ist,
- 2.4 die Kosten der Maßnahme die Finanzkraft des Baulastträgers unter Berücksichtigung der übrigen unabwiesbaren Ausgaben übersteigen,

2.5 die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme sowie eine angemessene Eigenbeteiligung des Baulastträgers sichergestellt sind.

3. Landeszuschüsse können bei Straßenbaumaßnahmen, für die der Bund Zuwendungen gewährt (Ziffer 1.1), bis zu 33⅓% der zuschufähigen Kosten betragen. Darüber hinaus ist eine Erhöhung zulässig, wenn dies für eine höchstmögliche Bundeszuwendung erforderlich ist.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 1.2 können die Landeszuschüsse unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Baulastträgers bis zu 75% der zuschufähigen Kosten betragen.

4. Zuschufähige Kosten sind

4.1 bei den Maßnahmen nach Ziffer 1.1 die in den jeweils geltenden Bundesrichtlinien genannten zuschufähigen Baukosten,

4.2 bei den Maßnahmen nach Ziffer 1.2 — abzüglich der darauf entfallenden Beiträge Dritter —

- a) die reinen Grunderwerbskosten für den Straßenkörper und die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudeentschädigungen einschließlich Abbruchkosten,
- b) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör im Sinne von § 2 Ziffer 1 und 3 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305),
- c) die Kosten für die erstmalige Einrichtung einer für die Verkehrssicherheit notwendigen Straßenbeleuchtung,
- d) die Kosten für die Herstellung von Parkstreifen, die mit der durchgehenden Fahrbahn in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Standspuren für Längs- und Schrägaufstellungen) und Haltebuchten für den nicht schienen gebundenen öffentlichen Nahverkehr,
- e) die Kosten der durch den Straßenausbau verursachten Veränderung von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit der Baulastträger der Straße verpflichtet ist, diese zu tragen.

5. Um eine sinnvolle Einzelplanung im Rahmen der Gesamtplanung des Landes zu erreichen, haben die Baulastträger die beabsichtigten Baumaßnahmen dem zuständigen Landschaftsverband anzumelden.

5.1 Der Anmeldung sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen

- a) Übersichtsplan mit Eintragung des klassifizierten Straßennetzes, der im Rahmen der Gesamtverkehrsplanung vorgesehenen neuen Straßenzüge und der Kennzeichnung des Bauvorhabens,
- b) Begründung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Baumaßnahme mit Angaben im Sinne der Ziffer 2 und 5.4 dieses Erlasses,
- c) Regelquerschnitte (alt und neu),
- d) Kostenschätzung und Finanzierungsplan.

5.2 Der Landschaftsverband prüft die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 dieses Erlasses und unterrichtet den Baulastträger von dem Ergebnis.

5.3 Die Landschaftsverbände legen mir auf Anforderung einen begründeten Vorschlag über die im nachfolgenden Rechnungsjahr zu fördernden Einzelmaßnahmen nach Dringlichkeit geordnet vor. Eine Ausfertigung der Unterlagen aller gemeldeten Bauvorhaben ist beizufügen.

5.4 Bei der Beurteilung der Dringlichkeit der Maßnahmen sind maßgebend,

- a) deren Einfügung in großräumige und langfristige Straßenbaupläne des Bundes und des Landes,

- b) die Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeit der zum Bau oder Ausbau vorgesehenen Straße,
- c) der durch die Baumaßnahme voraussichtlich zu erzielende Verkehrswert.

5.5 Die zu fördernden Einzelmaßnahmen werden von mir in einem Jahresprogramm festgelegt.

6. Die Landeszuschüsse für die im Jahresprogramm festgesetzten Maßnahmen werden auf Antrag nach Anlage 1 vom zuständigen Landschaftsverband nach Prüfung der Unterlagen entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses und der beigefügten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen nach Anlage 2 bewilligt.

Anlage 1

Anlage 2

6.1 Dem in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Antrag sind beizufügen,

- a) ein in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Entwurfsgestaltung (REE) aufgestellter Bauentwurf oder bei Maßnahmen, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen ausgeführt werden können, ein vereinfachter Entwurf,

- b) eine Ermittlung der zuschufähigen Kosten.

Diese Unterlagen werden bei Maßnahmen nach Ziffer 1.1 durch die dem förmlichen Antrag auf Gewährung von Bundeszuwendungen beizufügenden Unterlagen ersetzt.

6.2 Das Ergebnis der Überprüfung des Antrages durch den Landschaftsverband ist aktenkundig zu machen.

6.3 In dem zu erteilenden Bewilligungsbescheid entsprechend der Anlage 3 ist der Zuschuß in einem Vomhundertsatz der zuschufähigen Kosten und in einem Höchstbetrag festzusetzen. Die Bewilligung der Landeszuschüsse kann unter besonderen Bedingungen und mit Auflagen erfolgen. Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist mir in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 3

6.4 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die im Zusammenhang mit der Förderung des Bauvorhabens von Bedeutung sind;

- b) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen oder die im Bewilligungsbescheid gestellten besonderen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

7. Die Landschaftsverbände zahlen die bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt aus. Es ist sicherzustellen, daß die übrigen Finanzierungsmittel in gleichem Verhältnis zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Die Auszahlungen sind einzustellen, wenn sich bei der Überwachung der Bauausführung Mängel herausstellen, welche die Zuschüsse nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

8. Die Landschaftsverbände haben die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse zu überwachen. Der zu diesem Zweck vom Zuschußempfänger vorzulegende Verwendungsnachweis nach Anlage 4 ist vom zuständigen Landschaftsverband alsbald zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen; falls erforderlich, ist seine Ergänzung zu veranlassen. Im übrigen sind die Vorschriften der RRO zu beachten.

Anlag

9. Die Landschaftsverbände werden ermächtigt, innerhalb des festgesetzten Jahresprogramms Mittelausgleich vorzunehmen. Dabei bedürfen jedoch meiner vorherigen Zustimmung

- a) die Aufnahme neuer Maßnahmen,

- b) die Erhöhung der für die Bemessung der Landeszuschüsse maßgebenden Vomhundertsätze der zuschufähigen Kosten und

- c) die Überschreitung der Einzelbeträge um mehr als 50 %.

10. Nach Ablauf des Rechnungsjahres haben die Landschaftsverbände die Aufteilung und Verwendung der zugewiesenen Landesmittel entsprechend der Anlage 5 nachzuweisen.

Anlag

11. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen meiner Zustimmung.

Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsnetzes in den Gemeinden (Ziffer 1.3) ergeht besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

An die a) Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,

- b) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses

(Antragsteller)

(Ort)

(Datum)

An den
LandschaftsverbandBetr.:
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung eines Landeszuschusses

Das Bauvorhaben soll im Rechnungsjahr 19....., in den Rechnungsjahren 19
bis 19..... *) durchgeführt werden.Wir (ich) beantrage(n) für das Rechnungsjahr 19..... die Gewährung eines Landes-
zuschusses von

..... DM

zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens.

1. Das Bauvorhaben beruht auf dem — dem Antrag auf Gewährung von Bundeszuwen-
dungen — beigefügten REE-Entwurf — vereinfachten Entwurf —), aufgestellt am
..... vom

2. Es betragen

die Gesamtkosten DM

die zuschußfähigen Kosten DM

davon

Grunderwerbskosten einschl. Gebäude-
entschädigung DM

die nicht zuschußfähigen Kosten DM

3. Die zuschußfähigen Kosten sollen wie folgt aufgebracht werden:

a) Eigenmittel des Antragstellers DM

b) Zuschuß des Landes DM

c) Zuwendungen des Bundes DM

zuschußfähige Kosten DM

4. Die nicht zuschußfähigen Kosten werden wie folgt gedeckt:

a) Eigenmittel des Antragstellers DM

b) Beiträge Dritter (z. B. Bundesbahn gem. KrG) DM

c) Sonstige Zuwendungen von anderen Stellen DM

nicht zuschußfähige Kosten DM

5. Ggf. erläuternde oder begründende Ausführungen

Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden bescheinigt. Die Bestimmungen des
Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
vom 27. Februar 1962 — IV B 3 — 51 — 80 — 139/62 (SMBL. NW. 910) sind uns (mir)
bekannt und werden anerkannt......
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Landeszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise

1. Die Landeszuschüsse sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
2. Die Bewilligung verliert ihre Geltung, wenn das Bauvorhaben bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahres nicht begonnen wurde.
3. (1) Die Landeszuschüsse sind entsprechend der der Bewilligung zugrunde gelegenen Ermittlung der zuschußfähigen Kosten zu verwenden. Ermäßigen sich die zuschußfähigen Kosten, so ermäßigen sich die Landeszuschüsse entsprechend.
(2) Die Baumaßnahme ist nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
4. Werden Landeszuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzahlen und mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind an das Land abzuführen.
5. Die Landeszuschüsse und die entsprechenden Ausgaben sind für jede geförderte Maßnahme getrennt nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig in der Haushaltsrechnung nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
6. (1) Die Empfänger von Landeszuschüssen haben spätestens 3 Monate nach Abschluß der Bauarbeiten einen Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
(2) Wird der Zuschuß in Teilbeträgen gewährt oder zieht sich die Baumaßnahme über das jeweilige Rechnungsjahr hinaus, so ist ein vereinfachter Nachweis alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahres zu erbringen. Er ist auf summarische Zahlenangaben zu beschränken, jedoch nach Ausgabearten aufzugliedern. Belege sind nicht beizufügen. Nach Abschluß der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis zusammengefaßt entsprechend dem vorstehenden Abs. (1) zu erbringen.
7. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, der Landesrechnungshof, die Landschaftsverbände oder von ihnen zu benennende Stellen sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen. Der Empfänger des Landeszuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anlage 3

..... (Bewilligungsbehörde)	 (Ort)	 (Datum)
--------------------------------	----------------	------------------

An

.....

.....

Betr.: Zuschüsse des Landes aus den Mitteln für
(entsprechende Zweckbestimmung des Haushalts)

Kap. Tit. Rechnungsjahr 19.....

hier: (Angabe des Bauvorhabens)

(Anlg.: Vordrucke für Verwendungsnachweis)

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 27. 2. 1962 — IV B 3 — 51 — 80 — 139/62 — (SMBl. NW. 910) und der damit bekanntgegebenen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für das Rechnungsjahr 19..... einen Landeszuschuß

von v. H. der reinen Baukosten

(bei Maßnahmen entsprechend Ziff. 1.1 d. RdErl.)

von v. H. der zuschußfähigen Grunderwerbskosten

von v. H. der zuschußfähigen Kosten

(bei Maßnahmen entsprechend Ziff. 1.2 d. RdErl.)

höchstens jedoch DM.

in Worten Deutsche Mark.

Die Mittel sind für das o.a. Bauvorhaben zweckgebunden.

(Etwaige besondere Auflagen oder Bedingungen.)

Bei der Auftragserteilung bitte ich die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 31. 3. 1954 (MinBl. Fin. 1954 S. 370, BAnz. Nr. 68 vom 7. 4. 1954) sowie vom 10. 10. 1957 (MinBl. Fin. 1957 S. 1207, BAnz. 1957 Nr. 199 vom 16. 10. 1957) zu beachten.

Wegen des von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweises wird auf Ziffer 8 des o.a. Runderlasses und auf Ziffer 6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen verwiesen. Vordruckmuster für den Verwendungsnachweis sind beigelegt. Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichen Teilen zu erkennen sein muß.

.....
(Unterschrift)

(Gemeinde, Gemeindeverband)

(Ort)

(Datum)

Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes

vom Az.:

Zweck des Zuschusses

Betrag des bewilligten Zuschusses

Art der Zuwendung

Besondere Bewilligungsbedingungen

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. des gegenwärtigen Standes:

B. Zahlenmäßige NachweisungZusammengefaßte Darstellung über die Höhe der geleisteten Ausgaben nach Arten¹⁾:

Lfd. Nr.	Maßnahme, für die die Zahlung geleistet wurde	Betrag	Haushalts- stelle der Buchung der Beträge	Sachbuch- nummern
-------------	--	--------	--	----------------------

Gesamtsumme der Ausgaben:

Deckung der Ausgaben:

Lfd. Nr.	Art der Einnahme	Herkunft der Mittel ²⁾	Betrag	Haushalts- stelle für die Buchung der Beträge	Sachbuch- nummern
-------------	---------------------	--------------------------------------	--------	--	----------------------

Gesamtsumme der Einnahmen:

Gesamtsumme der Ausgaben:

Zuschuß aus allgemeinen Deckungsmitteln:

Überschuß:

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

.....³⁾
(Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

.....
(Gemeinde-, Stadt-, Oberkreisdirektor)

¹⁾ Z. B. für Grunderwerb, Gebäudeentschädigung, Abbruchkosten, reine Baukosten.

²⁾ Sind mehrere Landes- oder Bundesstellen mit Zuwendungen beteiligt, so sind diese Stellen mit den gezahlten Beträgen einzeln aufzuführen.

³⁾ Sofern die vorgesehene Erklärung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nicht abgegeben wird, sind dem Verwendungsnachweis beglaubigte Abschriften der Belege beizufügen.

(Landchaftsverband)

(Ort)

(Datum)

Nachweis

über die Aufteilung und Verwendung der im Rechnungsjahr 19..... zugewiesenen Landesmittel aus Epl.
Kap. Titel

Lfd. Nr.	Zuschußempfänger	Bezeichnung der Bau- maßnahme	Länge der Baus Strecke	Bewilligte Landes- zuschüsse	Bewilligte Bundeszu- wendungen	Eigenmittel des Bau- lastträgers	Sonstige Zu- wendungen oder Bei- träge Dritter
1	2	3	4	5	6	7	8

Der Zuschuß- bemessung zugrunde gelegte Kosten	Tatsächlich angefallene zuschuß- fähige Kosten	Ausgezahlt- ter Zuschuß- betrag des Landes	Frei- gewordene Beträge des Landes	Bemerkungen
9	10	11	12	13

Die nachgewiesenen Landeszuschüsse sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragun-
gen in den Kassenbüchern geprüft. Die Aufteilung der Landesmittel entspricht dem mit
Frlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom
..... festgelegten Jahresprogramm (und den dabei gegebenen Wei-
sungen). — Folgende Versöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird beschei-
nigt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Landes-
mittel wurde durch den Letztenplänger ordnungsgemäß
nachgewiesen.

(Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

(Landesrat)

II.

Innenminister

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 13. 3. 1962 — III A 3 245 — 527/62 —

Die nachstehend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

I. Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- nummer:
1.	Fa. Geilenkothen & Eschbach, Essen-Kupferdreh	B gummiert, rundgewebt Silberflachs	10 — 499
		C gummiert, rundgewebt Silberflachs	10 — 500
		B gummiert, rundgewebt „Köper-Hanf mit Ramieschuß“	10 — 501
		C gummiert, rundgewebt „Köper-Hanf mit Ramieschuß“	10 — 502
		B gummiert, rundgewebt vollsynthetisch	30 — 119
		C gummiert, rundgewebt vollsynthetisch	30 — 120
		B gummiert, rundgewebt „OPTYMA-SYNTHETIK“	30 — 127
		C gummiert, rundgewebt „OPTYMA-SYNTHETIK“	30 — 128
2.	Fa. Gollmer & Hummel, Neuenbürg/Württ.	B gummiert, rundgewebt „Köper-Silberflachs“	10 — 496
		C gummiert, rundgewebt „Köper-Silberflachs“	10 — 497
3.	Fa. Mechanische Hanfschlauchweberei GmbH., Dabringhausen	D gummiert, rundgewebt Qualität: Vollsynthetisch	10 — 498
4.	Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren/Westf.	B gummiert, rundgewebt vollsynthetisch	30 — 123
		C gummiert, rundgewebt vollsynthetisch	30 — 124
5.	Fa. Walraf Textilwerke, Rheydt/Rhld.	D gummiert, rundgewebt Qualität „D 12“ (Extra-Prima)	10 — 493
		D gummiert, rundgewebt Qualität „D 12“ (Extra-Prima)	10 — 494
6.	Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert, Weinheim- Bergstr.	D gummiert, rundgewebt Weico-Köper	10 — 495
		B gummiert, rundgewebt Synthetik-Weico-Brillant	30 — 125
		C gummiert, rundgewebt Synthetik-Weico-Brillant	30 — 126

II. Saugschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- nummer:
1.	Fa. Emil Simon, Gummiwarenfabrik, Neulußheim	C, 1500 mm	50/151

III. Tragkraftspritzen und Feuerlöschkreiselpumpen

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- zeichen:
1.	Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke, Frankenthal/Pfalz	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 148/10/61 v. 12. 8. 1961
		FP 16/8 mit zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 149/11/61 v. 15. 9. 1961
2.	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz (Magirus), Ulm/Donau	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 139/1/61 v. 18. 3. 1961
		FP 8/8 mit zweistufiger Pumpe, mit Getriebe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 142/4/61 v. 31. 8. 1961
3.	Fa. Carl Metz, Karlsruhe i. B.	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 144/6/61 v. 5. 8. 1961
		TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Trocken- ringpumpe zur Entlüftung	PVR 145/7/61 v. 5. 8. 1961
4.	Fa. Konrad Rosenbauer, Linz/Donau	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Doppel- kolbenpumpe zur Entlüftung	PVR 146/8/61 v. 5. 6. 1961
		TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 147/9/61 v. 12. 8. 1961
5.	Fa. Albert Ziegler, Giengen/Brenz	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 151/13/61 v. 12. 8. 1961

Bezug: Bek. v. 18. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1157/58

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerweherschule;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— MBl. NW. 1962 S. 512.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.